

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00593 vom 5. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00593

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00593 du 5 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00593 del 5 ottobre 2023

Regeste

Führerausweisentzug | Führerausweisentzug (Sicherungsentzug) für unbestimmte Dauer wegen fehlender Fahreignung (Drogenkonsum und psychische Störung) und Anordnung einer Sperrfrist von 3 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die tatsächliche Feststellung im Strafentscheid unzutreffend sein sollte. Damit ist die Administrativbehörde daran gebunden. Sodann durfte sie sich auf die Befunde und Empfehlungen des Gutachtens stützen und der verfügte Sicherungsentzug erweist sich als rechtmässig. Die Dauer der angeordneten Sperrfrist von 3 Monaten entspricht der gesetzlichen Minimalfrist. Auch die Anordnung einer verkehrsmedizinischen sowie -psychologischen Abklärung als Voraussetzung für die Wiedererteilung des Führerausweises ist nicht zu beanstanden. Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, er habe keine Amphetamine oder andere verbotene Substanzen konsumiert und sei am 1. Februar 2022 nicht unter dem Einfluss von Amphetaminen gefahren. Er verweist darauf, dass die Auswertung der den Zeitraum Dezember 2021 bis April 2022 umfassenden Haarprobe keinen Nachweis von Amphetamin ergeben habe. Die Haaranalyse gibt primär Aufschluss über das Konsummuster einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg. Ein einmaliger oder vereinzelter Substanzkonsum innerhalb eines solchen Zeitraums kann aber durchaus einen negativen Befund ergeben, da der quantitative Befund unter der Entscheidungs- oder Nachweisgrenze liegt. Demgegenüber zeigt die Auswertung einer Blutprobe den aktuellen Wert. Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb der Wert der Blutprobe falsch sein sollte. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer wegen des Vorfalls vom 1. Februar 2022 mit rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. April 2022 des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand schuldig gesprochen. Gemäss der Rechtsprechung gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Straf- und Administrativverfahren im Rahmen des Möglichen zu vermeiden. Die Verwaltungsbehörde darf deshalb beim Entscheid über die Administrativmassnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafgericht unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn das Strafgericht bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hat (BGr, 29. Mai 2015, 1C_476/2014, E. 2.3; VGr, 4. Januar 2018, VB.2017.00535, E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend basiert der Strafentscheid auf dem Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer mit einer Blutkonzentration von mindestens 220 µg/L Amphetamin ein Motorfahrzeug gelenkt

hatte. Der Strafbefehl bezeichnet fälschlicherweise den ermittelten Mittelwert von 220 µg/L und nicht den unteren Wert des Vertrauensbereichs von 154 µg/L als Mindestwert. Dies ändert aber nichts an der tatsächlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer nach dem Konsum von Amphetamin ein Fahrzeug über die sehr lange Strecke von Polen bis zur Schweizer Grenze gelenkt hat. Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb diese tatsächliche Feststellung im Strafentscheid unzutreffend sein sollte. Damit ist die Administrativbehörde daran gebunden.

E. 4.2

Das Gutachten stellt eine Verdachtsdiagnose einer psychotischen Störung und erachtet deshalb die Fahreignung als vorderhand nicht gegeben. Dabei stützt sich das Gutachten auf einen hausärztlichen Bericht vom 7. Juni 2022. Dieser Bericht enthält unter anderem die Diagnose einer Anpassungsstörung, rezidivierende Stresssymptome mit/bei Verdacht auf Psychose und erwähnt eine am 7. März 2022 wegen psychotischer Symptome eingeleitete Krisenintervention in der IPW (Integrierte Psychiatrie Winterthur). Auch wenn offenbar dazu keine weiteren Fremdauskünfte eingeholt worden sind und dies auch nicht genauer abgeklärt worden ist, erscheint der Schluss des Gutachtens, es bestehe der Verdacht einer psychotischen Störung, nachvollziehbar. Da der Beschwerdeführer keine Einsicht in diese Problematik zeigt und eine solche Störung unbehandelt die Fahreignung beeinträchtigt, erweist sich der Schluss, die Fahreignung sei vorderhand negativ zu beurteilen, als zulässig. Weiter zeigt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach dem Konsum von Amphetamin ein Fahrzeug über die lange Strecke von Polen in die Schweiz lenkte, dass er sich der Problematik des Drogenkonsums in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr nicht oder zumindest nicht genügend bewusst ist. Auch wenn der Beschwerdeführer seither offenbar abstinent war, besteht auch aufgrund seines zurückliegenden langjährigen Konsums illegaler Drogen noch keine Gewähr, dass er künftig Drogenkonsum und Lenken eines Fahrzeugs trennen kann. Angesichts der gutachterlich festgestellten Bagatellisierungstendenzen des Beschwerdeführers sowie dessen belasteten Vergangenheit ist auch die Anordnung einer verkehrsmedizinischen sowie -psychologischen Abklärung als Voraussetzung für die Wiedererteilung des Führerausweises nicht zu beanstanden. Damit durfte sich der Beschwerdegegner auf die Befunde und Empfehlungen des Gutachtens stützen und der verfügte Sicherungsentzug erweist sich als rechtmässig. Die Dauer der angeordneten Sperrfrist von drei Monaten entspricht der gesetzlichen Minimalfrist bei Fahren unter Betäubungsmittelinfluss (Art. 16c Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 16d Abs. 2 SVG).

E. 4.3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.